

Dobheimer Zeitung

Druck und Verlag:
Ph. Dombach, Dobheim.

Amts-Blatt.

Gefchäftsstelle: Bömergasse 14.
Fernsprecher-Ref: Nr. 732 (Amt Wiesb.).

Wöchentliche Beilage: **Wett. Illustr. Unterhaltungs-Blätter.**
Außerdem viele andere Sonder-Beilagen wie Fahrpläne usw.
Erscheint: Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Bezugspreis: 40 Pf. monatlich frei Haus, 35 Pf. bei Abholung,
40 Pf. bez. 1.20 Mk. monatlich oder vierteljährlich durch alle
deutsche Postanstalten. — Bestellungen werden jederzeit in der
Geschäftsstelle, durch die Träger und Postboten entgegengenommen.



Anzeigen-Preise: die kleingedruckte Petitzeile oder deren
Raum 15 Pf., im Reklamenteil: 30 Pf. Ganze, halbe, dritte und
vierte Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung.
Bei wiederholter Aufnahme unveränderter Anzeigen hoher Rabatt.
Als besondere Vergünstigung für ständige Bezahler: Wohnungs-
und kleine Anzeigen die Zeile nur 5 Pf. — Anzeigen müssen
an den Erscheinungstagen bis mittags 12 Uhr aufgegeben sein.

Nummer 91.

Dienstag, den 4. August 1914.

14. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Kirchweibe. Durch Beschluß des Gemeindevorstandes vom gestrigen Tage ist die Kirchweibe für dieses Jahr aufgehoben worden.
Dobheim, den 4. August 1914.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Ernteten gestattet.

Morgen, Mittwoch, den 5. August cr., am allgemeinen Vettag, werden hier die Erntearbeiten mit Ausschluß der Zeit des Hauptgottesdienstes allgemein gestattet.
Dobheim, den 4. August 1914.

Die Polizei-Verwaltung.
Sporthorst, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Schutz der Wasserleitung. Für die Bewachung der Wasserleitungsanlagen werden freiwillige, evtl. gegen Bezahlung gesucht. Meldung im Rathaus Zimmer 1.
Dobheim, den 1. August 1914.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Bekanntmachung.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Lebensmittelversorgung Deutschlands, bei dem guten Ergebnis der zum Teil schon eingetanen Ernte und namentlich auf Grund der durch die Handelskammer angestellten Ermittlungen ist — weit über die Bedürfnisse der Festung hinaus — die Versorgung der Bevölkerung von Mainz und Umgegend mit Lebensmitteln sichergestellt. Es liegt für die Bevölkerung also kein Anlaß zur außerordentlichen Beschaffung von Lebensmitteln vor. Deshalb ist jede übertriebene Preissteigerung der Lebensmittel unberechtigt. Vertrauend auf den Patriotischen Sinn der Bevölkerung fordere ich deshalb die Verkäufer von Lebensmitteln auf, unberechtigte Preiserhöhungen nicht eintreten zu lassen. Für den Fall, daß diese meine Aufforderung, deren Befolgung ich zuversichtlich erhoffe, keinen Erfolg haben sollte, stelle ich einschneidende Maßnahmen in Aussicht.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, daß die Banknoten der Reichsbank und die Reichskassenscheine gesetzliche Zahlungsmittel sind und Niemand das Recht hat, sie zurückzuweisen. Diese Scheine bieten dieselbe Sicherheit, wie Metallgeld.

Wer es ablehnt, Reichsbanknoten in Zahlung zu nehmen, setzt sich den gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs aus.

Mainz, 1. August 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Kathan,
General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung wird veröffentlicht. Ich setze als selbstverständlich

voraus, daß jeder von vaterlandstreuem Geiste beseelte Bürger es als eine Ehrenpflicht in dieser ernsten Zeit ansieht, mit dazu beizutragen, daß schärfere Maßnahmen, wozu evtl. die Schließung der betreffenden Geschäfte gehört, nicht notwendig werden. Wer in dieser schweren Zeit sich nicht scheut, in gewissenloser Weise seine Mitbürger auszubeuten hat zu gewärtigen, daß gegen ihn mit rücksichtsloser Strenge vorgegangen wird.
Dobheim, den 4. August 1914.

Sporthorst, Bürgermeister.

Aufruf.

Auf Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Verfolg des Gesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25) im Bereiche des XVIII. Armeekorps zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes der

Landsturm aufgerufen,

und zwar vorläufig nur der Landsturm I. Aufgebots außer den Militärpflichtigen und den noch nicht militärpflichtigen Mannschaften, die militärisch ausgebildeten Mannschaften des II. Aufgebots.

1. Eingezogen werden zunächst nur militärisch ausgebildete Leute, und zwar
 - a) sofort nur sovieler, als für den zum Schutze und zur Ueberwachung des Verkehrs innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Bewachungsdienst erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage voranschicklich mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;
 - b) vom 15. Mobilmachungstage — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab noch sovieler, als zur Aufstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.
2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine und deren Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingeteilt in das I. Aufgebot: zu diesem gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Sie sind alle militärisch nicht ausgebildet;
das II. Aufgebot: zu diesem gehören bis zum vollendeten 45. Lebensjahre,
 - a) alle Landsturmpflichtigen, die aus dem Landsturm I. Aufgebots ausgeschieden sind,
 - b) alle Personen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr und Seewehr II. Aufgebots abgeleistet haben.Die unter b) Genannten stellen den militärisch ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom I. zum II. Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

Militärpflichtige sind Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in dem sie 20

Jahre alt werden, über deren Militärverhältnis eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist.

3. Dieser Aufruf gilt auch für Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzukehren. Von jetzt ab sind Befreiungen von der Rückkehr unzulässig. Die militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich beim Bezirkskommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausgebildeten bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnortes, in Ermangelung eines solchen bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konsulat die Reisekosten vorschussweise erhalten. Die Kosten müssen später dem Konsulat erstattet werden.

4. Befreit von der Gestellung ist nur, wer als selbst- und garrisondienstunfähig oder als unakkommodiert anerkannt oder wer als dauernd untauglich ausgemustert ist.

Ausgeschlossen vom Aufruf ist, wer mit Zuchthaus bestraft ist, wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und wer aus dem Heere, der Marine und der Schutztruppe entfernt ist.

5. Einberufung.
 - a) 1. Alle Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes und zur Disposition sowie alle landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich, soweit sie noch keinen Gestellungsbefehl haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.
 2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine und den Landsturm bereiten ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, ehemaligen Vizebedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine, ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären, Zivilärzte, Ziviltierärzte und geeignete Zivilbeamte, die nicht gedient haben, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinärstellen und in Beamtenstellen bereit sind.

Die Einberufung der unter a) genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Gestellungsbefehle.

- b) Die militärisch ausgebildeten Landsturmlaute, die sofort für den Bewachungsdienst erforderlich sind, werden durch Gestellungsbefehle einberufen. Die militärisch ausgebildeten Landsturmlaute, die für die Landsturmformationen erforderlich sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Aufforderung zur Stellung an den in den Gestellungsbefehlen angegebenen und an den durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machenden Tagen nicht

Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (M. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Ausland Befindlichen verlängert sich die Gestellungsfrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

- c) Die militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Hierzu haben sich die des 1. Aufgebots mit Ausnahme der Militärflichtigen in der Zeit vom 8. bis einschl. 12. Mobilmachungstage unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammrolle (Landsturmm Rolle) anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle in der vorstehend gesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Ausland Befindlichen verlängert sich die Anmeldefrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Ueber Zeit und Ort der Musterung und Aushebung der militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen wird später befohlen.

6. Von jetzt ab finden auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Der Kommandierende General des
18. Armee-Korps.

Öffentliche Bekanntmachung an die Einwohnerschaft.

Quartiersverpflegung

der Truppen während des Aufmarsches.

A. Den Gemeinden wird nach ausgesprochener Mobilmachung dringend empfohlen, bei Einquartierung die Verpflegung von Mann und Pferd gegen Barzahlung zu übernehmen.

Die Truppen werden mit den Gemeinden durch Vermittelung der Militär- und Zivil-Verwaltungsbehörden gütliche Vereinbarungen treffen, wonach die in gehöriger Zubereitung und Beschaffenheit gewährte Verpflegung unter Vermittelung der Gemeindevorstände täglich bar bezahlt wird und zwar:

für die volle Tageskost mit Brot

1 Mk. 40 Pf., ohne Brot 1 Mk. 25 Pf.,

für die Morgenkost allein, Kaffee oder Suppe und Brot

25 Pf., ohne Brot 20 Pf.,

für die Mittagkost allein, Fleisch, Gemüse und Brot

65 Pf., ohne Brot 60 Pf.,

für die Abendkost allein, Gemüse und Brot

50 Pf., ohne Brot 45 Pf.

Jeder Heeresangehörige hat ohne Rücksicht auf seinen Rang täglich Anspruch auf:

750 g Brot;

375 g rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder

200 g geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst;

125 g Reis, Graupen oder Grütze, oder

250 g Hülsenfrüchte oder Mehl, oder

1500 g Kartoffeln;

25 g Salz;

25 g Kaffee in gebrannten Bohnen.

Pferdefutter, das nach Gewicht zu verabreichen ist, wird nach den amtlich bekannt gemachten Vergütungssätzen für Landleistungen mit 20 Prozent Aufschlag bezahlt.

B. An der Verpflegung der Truppen, die Gewährung von Verpflegung und Futter auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gegen

Bescheinigung zu fordern, wird hierdurch nichts geändert.

Von diesem Rechte muß überall da Gebrauch gemacht werden, wo Verpflegung und Futter nicht freiwillig gegen Barzahlung gewährt werden.

C. Jedoch werden die Truppen auch vor Abschluß der unter A erwähnten gütlichen Vereinbarungen überall da Barzahlung leisten, wo die Ortseinwohner die Verpflegung und das Futter in vorschriftsmäßiger Art freiwillig gewähren.

D. Sobald die Gemeinden erfahren, daß sie Einquartierung erhalten werden, ist es ratsam, daß die Einwohner sich schon im voraus mit reichlichen Vorräten, besonders an Brot und Fleisch versehen, da sie einen sicheren Absatz gegen Barzahlung finden werden. Mit der Erbackung von Brot in den Ortsbäckereien und eigenen Backöfen wird zweckmäßig sofort begonnen. Ueberschießende Brotvorräte nimmt jedes Militärmagazin gegen Zahlung von 15 Pfg. für 750 g an. Fleisch ist zunächst in lebenden Häuptern bereit zu stellen; die Schlachtung muß 24 Stunden vor dem Gebrauch bewirkt sein.

Die Gemeindevorstände haben darauf hinzuwirken, daß sich die Einwohnerschaft hiernach auf die Verpflegung von Einquartierung einrichtet, und daß ärmere Ortseinwohner mit Geldvorschußen versehen werden, damit sie sich Vorräte anschaffen können.

Königl. Preuss. Kriegsministerium.

Wird veröffentlicht.

Dohheim, den 2. August 1914.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Bekanntmachung.

Nachdem die Mobilmachung befohlen ist, wird hiermit auf Grund der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 bis nach Beendigung der Pferdeaushebung jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der im § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur dann statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitäts-offiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Dohheim, den 1. August 1914.

Die Polizei-Verwaltung.
Sporthorst, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlenen Kriegszustandes bestimme ich im Anschluß an die bereits durch die Zivilbehörden erfolgte Veröffentlichung folgendes:

Ich beabsichtige zunächst keine Unterdrückung der Presse oder besondere Maßnahmen gegen politische Parteiführer eintreten zu lassen, solange sie sich der großen Stunde des Vaterlandes würdig zeigen.

Ich erlaube jedoch um strengste Ueberwachung und sofortige Meldung an mich, wenn Vorkommnisse eintreten, die mein Eingreifen nötig machen.

Die Freiheit der Person jedes Deutschen soll geachtet werden, solange der einzelne das Recht hierauf nicht nach den Strafgesetzen verwirkt hat.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist nur insoweit zu beschränken, wie es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint.

Im nationalen Sinne geleitete Versammlungen können zur Hebung der Stimmung in der Bevölkerung wesentlich beitragen.

Ich mache es jedoch zur Pflicht aller Organe, alle Vereine und Versammlungen sorgfältig zu überwachen. Jedes Vorkommnis, das eine Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts nötig macht, ist mir sofort zu melden.

Ich beabsichtige zunächst nicht die Einsetzung außerordentlicher Kriegsgerichte eintreten zu lassen.

Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltslos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtert wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Mainz, 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Kathen,
General der Infanterie.

Bekanntmachung

betreffend Befreiung von Aufgebot bei Eheschließungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzblatt S. 229) bestimme ich für den Umfang der Monarchie folgendes:

- 1) Im Falle einer Mobilmachung oder einer Erklärung des Kriegszustandes (Art. 11 und 68 der Reichsverfassung) ist zur Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheschließung, sofern der Verlobte der bewaffneten Macht angehört und beide Verlobte Reichsinländer sind, der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.
- 2) Zur bewaffneten Macht im Sinne der Ziffer 1 gehören:

- a) alle Militärpersonen des Friedensstandes der Armee oder der Kaiserlichen Marine, einschließlich der Militär- oder Marineärzte und der Militär- oder Marinebeamten,
- b) alle Personen, welche als Offiziere, Ärzte, Militärbeamte oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve) oder sonst als Wehrpflichtige zum Heere oder zur Marine einberufen oder zum Landsturm aufgeboden sind, oder sich freiwillig zum Eintritt in das Heer, die Marine oder den Landsturm gestellt haben,
- c) alle Personen, die sich bei dem Heere oder der kaiserlichen Marine in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befinden oder sich sonst bei dem Heere oder der kaiserlichen Marine aufhalten oder ihnen folgen.

- 3) Der Standesbeamte hat sich in geeigneter Weise von der Zugehörigkeit des Verlobten zu den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen zu überzeugen. Soweit der dazu erforderliche Ausweis nicht auf andere Weise erbracht wird, genügt für die zu Ziffer 2b bezeichneten Personen der Militärpaß, die Gestellungsorder oder eine behördliche Bescheinigung über die freiwillige Gestellung, für die zu Ziffer 2c bezeichneten Personen die Bescheinigung des Militärbefehlshabers oder der Militärbehörde, mit denen das Dienst- oder Vertragsverhältnis abgeschlossen ist oder die Genehmigung, sich beim Heere oder der Marine aufzuhalten oder ihnen zu folgen, erteilt haben, oder des Kommandanten des Schiffes oder Fahrzeuges, auf dem der Verlobte sich aufhält.
- 4) Die Befreiung vom Aufgebote ist zu den Eheschließungen zu vermerken. Sie darf nicht erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind; insbesondere wird an der Verpflichtung der Militärpersonen des Friedensstandes (§ 40 Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874), die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Eheschließung beizubringen, durch diese Bekanntmachung nichts geändert.
- 5) Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Befreiung vom Aufgebote nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bleibt bis zur Aufhebung der letzteren in Kraft.

Berlin, den 11. März 1913.
Der Minister des Innern:
v. Dallwitz.

Wird veröffentlicht.
Dohheim, den 1. August 1914.
Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Totales.

Dogheim, 4. August.

—* Das Volk steht auf der Sturmbricht los... Dieses herrliche Freiheitsgedicht deutscher Helden vor 100 Jahren hat in diesen wie in kommenden Tagen im ganzen Reich und auch hier bei uns in einer Weise seine Auferstehung gefeiert, die alles Dagewesene in Schatten stellt. Nachdem am Samstag Nachmittag 6 Uhr unser Kaiser zu den Waffen gerufen, atmete alles auf und siehe: alle, alle kamen! Zwei Mobilmachungstage sind vorüber und der ganze Aufmarsch gewaltiger Truppenmassen vollzieht sich wie das Werk einer gutgehenden Uhr. Die zu den Fahnen gerufenen Krieger stellen sich ruhig und mit eiserner Selbstverständlichkeit an den Platz, den ihr Befehl ihnen anweist, alle aber voll Jagdruhm und Zorn über die Feinde, die uns diesen Krieg aufgezwungen und genötigt haben, unsere friedliche Arbeit zu unterbrechen, um mit dem Schwerte den Angriff der Feinde von unsem Boden abzuweisen. Mit einem empörenden Bruch des Völkerrechts hat der Zweibund den Krieg begonnen, den der Zarismus angezettelt um seinen morischen Thron zu halten und der sich nicht scheut, mit Mörkern, Bombenwerfern, Heuschekern und Volksunterdrückern gemeinsame Sache zu machen. Schande über ihn und auch seinem westlichen Nachbarn, der sich gleichfalls mitschuldig gemacht, an dem furchtbar blutigen Strafgericht, das die Dreibundheere nunmehr zu vollziehen gezwungen sein werden. Die Angriffe auf das deutsche Reichsgebiet bedeuten vorerst wenig. Es handelt sich um feindliche Abteilungen, die heimtückisch darauf lauerten, rasch vorzubrechen, und in den deutschen Grenzbezirken Unruhe und Aufregungen zu verbreiten und die Verbindungen zu stören. Das ist ihnen aber nur in geringem Maße gelungen und auch die französischen Truppen, die an verschiedenen Stellen sich gezeigt haben und von denen mehrere heruntergeschossen worden sind, haben durchaus nicht den Schrecken verbreitet, den man dieser Waffe zusprach. Auch die überall auftauchenden russischen Spionenzüge, zu denen sich bedauerlicherweise auch einige deutsche Vaterlandsverräter gesellten, konnten bisher ihr verbrecherisches Handwerk noch nicht zur Lat werden lassen, denn deutsche Augen sehen scharf. Mit einer ganzen Anzahl solcher Ruchselmörder ist kurzer Prozeß gemacht worden. Wir halten eine Augen für Verbrecherespione für viel zu gut und wir meinen, daß ein Volks-Lynchgericht hier besser angewandt wäre. — Inzwischen formiert sich östlich und westlich das deutsche Millionenheer und hat die Grenzen bereits gegen jeden größeren feindlichen Einfall gesichert. Furchtbare Feuerklänge umsäumen die weit vorgeschobenen Fortsgrenzen, und wehe demjenigen Feinde, der in ihr Bereich kommt; kein Sterblicher kann sich die Furchtbarkeit der modernen Artilleriewaffe und ihre Feuerwirkung ausmalen. Im Süden Russlands operiert unsere tapfere österreichisch-ungarische Armee, mit mindestens 3 bis 4 Millionen Streikern, während in Russlands Rücken der schlaue Fuchs, die Japaner, lauern, um sich gegebenenfalls an Land schadlos zu halten, was der russische Vortrieb aus dem Kriege noch an Millionen Rubel schuldig geblieben ist. Unser dritter Bundesfreund Italien schützt den Einfall der Franzosen diesseits der Meeresgrenze und nach der schweizerischen Grenze hin, während die Schweiz als neutrales Land die Franzosen bei einem Durchbruchversuch abzuhalten verpflichtet ist und dies auch sicher tun wird, denn sie hat bereits mobilisiert und hält sicher zu uns, wenn unser Erbfeind die Neutralität bricht. Dem Einfall der Franzosen durch den neutralen Staat Belgien ist Deutschland zuvor gekommen, indem das achte Armeekorps das wichtige Luxemburg besetzt hat, um angeblich seine dortigen Eisenbahninteressen zu schützen. Betrachten wir noch die Revolutionsanzeichen im Innern der beiden feindlichen Länder und stellen dem unser großes deutsches Vaterland gegenüber, wo sofort jeder Parteihass aufhörte, als unsere Existenz und Ehre durch Mörderhände bedroht wurde, und die Begeisterung, die im ganzen Land herrscht, daß für die höchsten Güter der Nation und um die Existenz eines jeden Einzelnen das Schwert gezogen wird, so darf man den kommenden Dingen furchtlos entgegenblicken. Hinzu kommt noch, daß sich die alten erprobten Schlachtenlenker v. Salsler, der 17 Jahre treue Wacht an der westlichen Grenze gehalten und den auch der Feind respektvoll grüßt, sowie der sturmerprobte Heerführer von der Goltz im hohen Greisenalter zur Verfügung gestellt, dessen Freudenbotschaft sicher unsere kämpfenden Heere mit Hurra begrüßen werden. Nicht vergessen wollen wir unsere starke Flotte, die alles Land an der Nord- und Ostsee, im offenen Meere und in unseren Kolonien zu schützen bereit ist. Die Schlagfertigkeit und mutvolles Verhalten hat bereits der kleine Kreuzer „Augsburg“ gezeigt, der den Kampf mit einem russischen Kreuzer aufgenommen und den Küstenort Libau in Brand geschossen hat. In ganz Deutschland giebt es nur ein Gefühl der unbrechbaren Entschlossenheit, diesen Krieg so zu führen,

daß er mit einem Siege enden muß, der den Feindern am Völkerfrieden für immer den Arm lähmt. Mögen unsere tapferen Brüder, die opferbereit hinausziehen, um für Herd und Heimat, für Weib und Kind ihr Blut zu vergießen, einen Frieden erkämpfen, der Deutschlands nationale Existenz und Europas Kultur für alle Zeiten gegen moskowitische Tyrannei und französische Ruchlosigkeit sichert. — Möge sich auch der Bismarck'sche Kernspruch aufs neue erfüllen, daß wir Deutsche nur Gott fürchten und sonst nichts auf der Welt!

—* Allgemeiner Bettag. Auf Allerhöchste Anordnung wird ein solcher am nächsten Mittwoch in allen evangl. Kirchen, so auch hier in Dogheim, gehalten werden. Im Anschluß an denselben wird wiederum wie am letzten Sonntag Abend Gelegenheit zur Feier des hl. Abendmahls geboten werden. Die Familien der in diesen Tagen zu den Fahnen Einberufenen werden sicherlich gern daran Teil nehmen. Ehepaare, welche noch die kirchliche Trauung begehren, können sie jederzeit unter Vorweisung der Bescheinigung des Standesbeamten erlangen.

—* Katholisch-Kirchliches. Das bischöfliche Amtsblatt ordnet allgemeine Gebete für den Sieg unseres Heeres und unserer Marine an, ebenso allsonntäglich nachmittags anstatt des gewöhnlichen Gottesdienstes eine Andacht vor ausgelegtem Hochwürdigsten Gatte und am künftigen Sonntage vormittags in allen Pfarr- und Expositur sowie Ordenskirchen ein feierliches Motiv-Amt für den glücklichen Ausgang des von den Feinden über unser Vaterland freventlich herauf beschworenen Krieges.

—* Kriegsstimmungsbilder. Auch bei uns gab es seit der Mobilmachungsbefehl ergebende Stimmungsbilder. Vor unserem Geschäftstotal und vor dem Rathaus hielt die Menge bis nach Mitternacht aus und auch am Tage verfolgte man die Anschläge, die den Krieg betreffen. Fast aus allen Wirtschaften ertönten vaterländische Lieder: „Wir alle wollen Hüter sein!“ Zwischen den patriotischen Kundgebungen gab es auch manche herzergeifende Abschiedsszene, aber der Gedanke, daß es nicht anders mehr sein kann und daß ja so viele das Los ereilt, legt Balsam auf die Wunde. Der „Militärverein“ versammelte am Sonntag noch einmal seine Kameraden, wovon die meisten ins Feld ziehen, um sich, und bei dieser Gelegenheit gab es ernstfröhliche Abschiedsszenen in dem Gedanken: Wir sind ein einzig Volk von Brüdern! Um den „Kriegerverein“, der allmählich seiner Auflösung entgegensteht, nicht verwaist zurückzulassen, wurde einmütig beschlossen, eine Vereinigung anzustreben und dafür zu sorgen, daß der Veteranen Vorrechte gewahrt bleiben. Die Zurückbleibenden werden sich derer annehmen, dessen Familie durch das Hinausziehen ihrer Ernährer beraubt werden. — Einen bewegten Sängerschied gab es auch gestern im „Gesangsverein“ im „Rheineck“; so könnte man noch viele Beispiele echter Vaterlandsiebe anführen. Sogar kleine Knirpse exerzieren sich ein und schwingen Latenstäbe statt Säbel. Gestern gab es zwei Verhaftungen angeblicher Espione, welche sich durch Fragen verdächtig gemacht hatten. Den einen davon hielt man für einen Wasserbergister und es hätte nicht viel gefehlt, so wäre dieser von der wütenden Menge gelyncht worden. Bei beiden handelt es sich um harmlose Wiesbadener Spaziergänger. Obwohl ein tiefer Haß gegen unsere Vaterlandsfeinde berechtigt erscheint, so darf dies doch nicht zu einer Gefährdung unverdächtiger fremder Personen führen, wie überhaupt vor Verbreitung übertriebener Gerüchte, die ungemein schädlich wirken, gewarnt wird. Freiwilliger Schutz öffentlicher Anlagen und sonstiger Einrichtungen ist immerhin geboten. Schwere geschäftliche Verluste hat der Kriegszustand schon im Gefolge gehabt. So ist u. a. auch unsere Kirchweihe abgesagt.

—* Ein ernstes Wort in ernster Zeit. Der gegenwärtig herrschende Zustand bedeutet erst den Anfang einer Kriegszeit, dessen Ausgang noch ein unbeschriebenes Blatt ist. Wir haben alle Ursache, uns auf schwere Zeiten von Kummer, Not und Elend vorzubereiten und sich mit allem sittlichen Ernst jetzt schon zu bewaffnen, damit man für alle Fälle gerüstet ist. Nun glauben viele, die hier sind und mit dem Krieg nichts zu tun bekommen, daß sie in bezug ihrer Miet- und Schuldzahlung durch den Kriegszustand vollständig vogelfrei sind und verweigern schon jetzt dem Hausbesitzer die Miete, dem Geschäftsmann die gepumpten Waren und andere Forderungen usw. Das ist ein vollkommen verkehrtes und rechtsloses Beginnen. Arbeitsgelegenheit und gute Bezahlung giebt es jetzt noch für die männlichen und weiblichen Arbeiter in Fülle und Fülle und da ist die Mahnung: „Zahle, was Du schuldig bist“, mehr denn je am Platz. Gepumpt kann nichts mehr werden, denn bei der unsicheren Lage verlangt jeder vor Lieferung der Ware Geld. Vorläufig ruht fast jeder Handel und Wandel und kein Geschäftsmann mit noch so blühendem Geschäft kann sagen, ob er nicht schon morgen zum Zermahlen gezwungen ist. Da heißt es, sich gegenseitig zu unterstützen, so lange es möglich ist. Wird

jetzt schon das gegenseitige Vertrauen von Freunden unter Freunden, von Familien unter Familien, von Mietern zum Hausbesitzer, von Geschäftsleuten unter Geschäftsleuten, von Gemeindegliedern zu ihrer Verwaltung usw. getäuscht, so werden rechtslose Zustände geschaffen, die moralisch und sittlich tief zu beklagen und zu verwerfen sind. In diesen Zeiten, wo jeder Opfer bringen muß, müssen alle sich zusammenraffen und einer mit dem anderen fühlen, wie in einer großen Familie, die existenzunmöglich ist, wenn Zucht und Sitte schwindet. Darum liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen! seit eingedenk, daß ihr Deutsche seit und laßt in diesen erhebenden und doch tiefsten Zeiten jede billige Rücksichtnahme walten: Einer für Alle und Alle für Einen!

—* Im Banne des Alkohols. Als heute Nacht gegen 1 Uhr mehrere junge Burschen aus der Reugasse, von der Wirtschaft kommend, nach Hause gingen, fingen sie unter sich eine Neckerei an, indem sie sich gegenseitig heftige Stöße versetzten. Beteiligt waren daran die Ländler Karl Thoma und Heinrich Weiss, beide zum Heeresdienst ausgeworfen und im 22. Lebensjahre stehend. Als sich der eine das Stoßen verbat, versetzte der andere ihm einen noch kräftigeren Stoß, der den W. zu Fall brachte. Am Boden liegend, holte letzterer eine Art Küchenmesser hervor und versetzte damit dem T. einen Stich in die Brust. Der herbeigerufene Sanitätswagen verbrachte den Verletzten in ein Krankenhaus. Glücklicherweise ist der Stich weniger gefährlich als man annahm. Der Täter wurde sofort in Haft genommen und heute morgen nach Wiesbaden gebracht.

—* Ein Abonnent bittet uns um Aufnahme folgender Verse:

Kriegers Abschied!

Adel Adel! du braunes Kind
Wir ziehen in den Krieg;
Wir kämpfen für des Reiches Ehr
Und streiten für den Sieg!
Ja, deutsche Männer, Mann für Mann,
Verlassen Weib und Kind;
Und ziehen in des Feindes Land
Wenn auch die Träne rinnt.
Und betet nun, wer beten kann
Für unser braves Heer;
Gott fährt sie dann, wohl wieder heim
Und noch dazu, als Sieger.
Und jubeln wird dann Weib und Kind
Nach diesen bösen Tagen.
Heil, deutscher Kaiser, Kaiser Dir!
Mit Gott kannst Du schon wagen.

A. A.

—* Ein merkwürdiger Zufall. Im Beise des Herrn Dr. Sellwig befindet sich ein Abreiskalenderblatt vom 1. August, also am Tage der Mobilmachungsbefehl, das auf der Rückseite das bekannte Eichendorff'sche Gedicht trägt:

Der Gott, der Eisen wachsen ließ,
Der wollte keine Knechte,
Drum gab er Säbel, Schwert und Spieß
Dem Mann in seine Rechte;
Laßt brausen, was nur brausen kann
In hellen, lichten Flammen,
Ihr Deutschen alle, Mann für Mann,
Wußt haltet fest zusammen.

—* Verkehr. Der Zug- und Postverkehr ist gegenwärtig sehr beschränkt. Die Postbriefkasten werden nur zweimal geleert und zwar morgens und nachmittags 1/6 Uhr; auch findet nur eine einmalige Postaufstellung statt.

Vom Kriegsschauplatz.

Die Besetzung weiterer russischer Orte durch deutsche Truppen.

* Berlin, 3. Aug. Deutsche Truppen in Lublin nahmen heute vormittag nach kurzem Gefecht Tzenstochau. Auch Bendzin und Kalisch sind von deutschen Truppen besetzt worden.

Die Abreise der deutschen Botschaft aus Petersburg.

* Berlin, 3. Aug. Wie an unterrichteter Stelle mitgeteilt wird, ist der deutsche Botschafter in Petersburg mit einer Anzahl Reichsdeutscher von Petersburg über Finnland nach Schweden abgereist. Er wird in kurzer Zeit in Berlin eintreffen.

Vereinsnachrichten.

Katholischer Männerverein. Heute Abend 8 1/2 Uhr Versammlung mit Vortrag. Vollzähliges Erscheinen ist notwendig. D. B.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche Dogheim.

Mittwoch, Allgemeiner Bettag.

Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. D. Eibach.
Feier des hl. Abendmahls mit vorausgehender Beichte.
Nachm. 1 Uhr: Kindergottesdienst. Derselbe.
Die Kollekte ist zum Besten der Familien der Einberufenen bestimmt und wird herzlich empfohlen.
Für die Redaktion verantwortlich Philipp Dembsch in Dogheim.

Beachten Sie bitte meine
Schaufenster.

Beachten Sie bitte meine
Schaufenster.

Empfehle:

**Vorhänge, Gardinen, Bris Bises, Rolo, Gallerieborde, Tisch-, Kommode-
decken, Linoleum-, Läuferstoffe in allen Breiten, Wachstuche u. Linoleum
für Tische, Anrichten und Wasserbänke**

in großer Auswahl zu enorm billigen Preisen.

Alex. Katz, Lieferant des
Konsum-Vereins.

Aufruf!

Ihr Jungfrauen, Mädchen, Jünglinge und
Knaben, die Ihr augenblicklich nicht anderweitig
für das Wohl des Vaterlandes in Anspruch ge-
nommen seid, begeht Euch in die Landgemein-
den, um den Landwirten beim Einbringen der
Ernte zu helfen.

Die Herren Bürgermeister werden mit Freuden
die Verteilung und das Weitere veranlassen.

**Der Landrat des Landkreises Wiesbaden.
v. Heimbürg.**

Danksagung.

Für die herzlichsten Beweise und Teilnahme bei der Beerdigung
unseres innigstgeliebten Vaters, Schwagers und Onkels

Herrn Adolf Kray

sagen wir hiermit allen, besonders dem Herrn Geheimen Konsistorial-
rat D. Eibach für die trostreiche Grabrede unseren herzlichsten
Dank.

Die trauernd Hinterbliebenen:

Paul u. Walter Kray nebst Angehörigen.

Dohheim, den 1. August 1914.

Sanitätsverein Dohheim.

Sämtliche Anfragen betreffend den Sanitätsverein sind von heute an
zu richten an den Unterzeichneten.

Gleichzeitig wird die Einwohnerschaft zum Beitritt gebeten, mit dem
Hinweis auf die außerordentlich wichtige ärztliche Versorgungspflicht
Familienangehöriger während des Krieges.

Adolf Honack, II. Vorsitzender, Rheinstr. 51.

Geehrte Einwohnerschaft Dohheims.

Wir, Mehger von Dohheim, ersuchen hier-
mit höflichst unsere werthe Kundschaft, Ihre
Fleischwaren während der Kriegszeit im Hause
abholen zu wollen.

J. A.: J. Stein, Mehgermeister.

„Der Zusammenbruch“

„Die Seeschlacht bei Vortum
und Helgoland“

von einem deutschen Marineoffizier.

Preis 1 Mk.

„Fünf Jahre Fremdenlegionär“.

Selbsterlebnis während meiner 5jähr.
Dienstzeit von Franz Kull.

Preis 80 Pfg.

„Der Untergang S. M. Kanonen- boot „Itis“.“

Geschildert von Deckoffizier a. D. J.
Langenberg (einem der 11 Geretteten).

Preis 50 Pfg.

Sämtliche Bücher sind sehr interessant
und recht zahlreich illustriert.

Zu haben in der Buchhandlung
von

Phil. Dembach, Römergasse 14.

Ein neu hergerichtete

55 Häuschen

zum Alleinbewohnen ist an ruhige
Leute zu vermieten.

Frau Bachsmuth.

Wiese in der Bachgasse und 1
Garten in der Neugasse zu ver-
kaufen. Näh. in der Exped.

Braves fleißiges Mädchen
gesucht. Dr. Sellwig, Obergasse 17.

Ob- und Hochbirnen

per Pfd. 8 Pfg., Pflaumen per Pfd.
6 Pfg. zu haben

Adolf Wagner, Mählgasse 28.

Spiegel, Bilderrahmen

bei **Phil. Dembach.**



Unentbehrlich für jeden Haushalt! Billig! Bequem! Zuverlässig!

Für Hausfrauen!

Feinstes

Salicyl-Pergamentpapier.

Bester Schutz gegen Schimmelbildung! Zum Verschließen von Einmach-
gläsern vorzüglich geeignet! Absolut geruch- und geschmacklos!

Preis per Rolle 10 Pfg.

Kordel zum Zubinden der Gläser per Anäuel von 5 Pfg. an
empfiehlt

Telef. 732. Ph. Dembach, Römergasse 14.



Vermietungen.

1- oder 2-Zimmerwohnung
mit Küche im Dachstock zu vermieten. Näh.
Wiesbadenerstr. 80, bei Keller.

3 Zimmer und Küche
im 1. Stock mit Glasabschluß, Schweinestall,
und sonstigem Zubehör zu vermieten. Näh.
Launestr. 8.

Frontspizwohnung von
2 Zimmer und Küche
nebst Zubehör Hollergasse 2 zu vermieten.
Näheres Obergasse 25.

Schöne 2-Zimmerwohnung
mit Zubehör, Parterre, sofort zu vermieten.
Obergasse 75.

Schöne 3-Zimmerwohnung
im Stock sofort zu vermieten. Dohlfstr. 3.

2 Zimmer und Küche
mit Zubehör zu vermieten. Neugasse 12.

1 Zimmer und Küche
mit Gas und sonstigem Zubehör zu ver-
mieten. Näheres Wilhelmstr. 24.

Wohnung zu vermieten.
Feldstraße 5.

2 Zimmer und Küche
nebst Zubehör sofort zu vermieten.
S. Dönnich, Dohlfstr. 26.

Schöne neuerger. 2-Z. Wohn. z. ver-
mieten Obergasse 44. Näh. b. Reibold.

Wohnung
von 3 Zimmer und Küche nebst Zubehör,
Preis 135 Mk. sofort zu vermieten.
Kug. Ott, Neugasse 33.

Römergasse 14 sind im Vorderhause im
Dachstock

2 Zimmer und Küche
nebst Zubehör per sofort zu vermieten.
Näheres daselbst im Laden sowie Ober-
gasse 79 bei Ludwig Krieger.
Desgleichen Wiesbadenerstraße 46 eine
3-Zimmer-Frontspizwohnung
zu vermieten. Näheres Obergasse 79.

Eine schöne Wohnung von
2 Zimmer und Küche
zum 1. Juli zu vermieten. Näheres Rhein-
straße 40 Part.

2 Zimmer und Küche
im 1. Stock zu vermieten. Näheres bei
Anton Hofmann, Dohlfstr. Nr. 21.

3 Zimmer und Küche
nebst Zubehör zu vermieten.
Neugasse 61.

Biehrienerstr. 1 Ecke Schiersteinerstraße
sind auf sofort

2 Zimmer und Küche
mit Zubehör zu vermieten. Näheres
Mählgasse 3.

Dachwohnung von
2 Zimmer und Küche
mit Zubehör sofort zu vermieten.
Feldstraße 4.

1 großes Zimmer und Küche
im Dachstock zu vermieten. Näheres
Rheinstraße 26.

Brunnenstraße 2 sind:
2 Zimmer und Küche
nebst Zubehör zu vermieten. Näh. daselbst.

Ein schönes Zimmer u. Küche
sofort billig zu vermieten. Näheres
Obergasse 10.

Neugasse 104 sind
1 Zimmer und Küche
im Dachstock sofort zu vermieten. Näheres
Schiersteinerstr. 13.

3-Zimmerwohnung
mit Zubehör im Abschluß Schönbergstr. 6,
nahe Haltestelle der Elektr. ist im Hinter-
haus, Dachstock, auf sofort ausnahmsweise
billig zu vermieten. Näheres bei Adam
Schneider, Vorderhaus part. im Abschluß.

Obergasse 34:
Schöne 2-Zimmerwohnungen
nebst Zubehör billig zu vermieten. Näheres
bei Hausverwalter Müller, daselbst.

Mählgasse 8 (Ziefpart.):
Schuhmacherwerkstätte
monatlich Mk. 10,50.
Bürovorsteher Weilmann (Nr. 61).

Schöne 3-Zimmerwohnung
mit Zubehör im 1. Stock sofort zu ver-
mieten. Näh. Luisenstr. 2 bei H. Schäfer.

2jährige Biege
zu verkaufen. Rheinstraße 25.

Flechten

stark und trockene Schuppenflechte,
Ekzema, Hautausschläge aller Art

offene Füße

Reinhalten, Beinschwellen, Adern, Blut
Finger, alle Wunden sind oft sehr hartnäckig
wer bisher vergeblich hoffte
gehört zu werden, mache noch einen Versuch
mit der besten bewährten

Rino-Salbe

frei v. schädl. Bestandtl. Dose Mk. 1,15 u. 2,25.
Dankschreiben gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiß-grün
u. Pa. Schubert & Co., Weinbühl-Druckm.
Fälschungen weise man zurück. 9
Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin je 25 g.
Birkent. 30 g., Eigelb 20 g., Salicyl. 20 g., Jodl. 1 g.
Zu haben in den Apotheken.

Schlafstelle

zu vermieten. Rheinstr. 53.

Spielkarten

empfiehlt **Ph. Dembach.**

Erntestricke!

empfiehlt billigst

Erntestricke!

Erntestricke!

Alex. Katz.